

# Der ontologische Gesichtspunkt der Hegelschen Urteilslehre

von Kiichirō TAKEMURA

Wie oft hingewiesen, versicherte Kant, daß die Logik seit dem Aristoteles keinen Schritt rückwärts hat tun dürfen, und folgerte daraus, daß sie auch bis jetzt keinen Schritt vorwärts hat tun können, und also geschlossen und vollendet zu sein scheint.<sup>1)</sup> Es ist nicht nötig wieder zu bestätigen, daß Hegel dagegen auf die Unvollkommenheit der traditionellen Logik hinwies und seine Logik als „eine völlig veränderte Gestalt“ (GW11.16, GW21.28)<sup>2)</sup> konstruieren wollte.

Dennoch ist eine Frage aufgeworfen, ob Hegel, wie er meinte, die traditionelle Logik überwinden konnte oder nicht. Bertrand Russell bemerkt beispielsweise : „And though he [Hegel] criticizes the traditional logic, and professes to replace it by an improved logic of his own, there is some sense in which the traditional logic, with all its faults, is uncritically and unconsciously assumed through his reasoning“.<sup>3)</sup> Russell führt noch konkreter den Kernpunkt seiner Kritik an : „Thus Hegel’s doctrine, that philosophical propositions must be of the form, “the Absolute is such-and-such”, depends upon the traditional belief in the universality of the subject-predicate form.“<sup>4)</sup> Wenn ferner auf Hegels Urteilslehre Rücksicht genommen wird, bemerken viele Forscher die enge Entsprechung ihrer Gliederung : A. das Urteil des Daseins (a. das positive Urteil — b. das negative Urteil — c. das unendliche Urteil), B. das Urteil der Reflexion (a. das singuläre Urteil — b. das partikuläre Urteil — c. das universelle Urteil), C. das Urteil der Notwendigkeit (a. das kategorische Urteil — b. das hypothetische Urteil — c. das disjunktive Urteil), D. das Urteil des Begriff (a. das assertorische Urteil — b. das problematische Urteil — c. das apodiktische Urteil) mit derselben der Kantischen Urteilstafel : 1. Quantität der Urteile (Allgemeine — Besondere — Einzelne) — 2. Qualität (Bejahende — Verneinende — Unendliche) — 3. Relation (Kategorische — Hypothetische — Disjunktive) — 4. Modalität (Problematische — Assertorische — Apodiktische).<sup>5)</sup> Man mag insofern sagen, Hegels Urteilsauffassung beruhe fast auf Kants Urteilstafel.<sup>6)</sup>

Aber die oben angeführte Kritik oder Zweifel an Hegels Logik, ins besondere seiner Urteilslehre, hat keine rechte Gültigkeit. Zuerst während Russell versichert, als ob auch Hegel die Beziehung verleugnet hätte, indem er behauptet : „Traditional logic, since it holds that all propositions have the subject-predicate form, is unable to admit the reality of relations : all relations, it maintains, must be reduced to properties of apparently related terms,“<sup>7)</sup> läßt, daß Hegel die Beziehung als die Achse seiner Logik setzt, sich daraus ersehen, daß er sagt : „ In der Sphäre des Seins ist die Bezogenheit nur *an sich* ; im Wesen dagegen ist dieselbe gesetzt“ (Enzy. §111 Zusatz W8.230). Obschon Hegel, dann, seine Urteilslehre Kants Versuch schätzend konstruierte, ist, daß er Urteilen nicht als den subjektiven Akt nahm, wie Kant, klar daraus, daß Hegel sagt : „Es liegt überhaupt bei dem Gebrauche der Formen des Begriffs, Urteils, Schlußes, Definition, Division usf. zum Grunde, daß sie nicht bloß Formen des selbstbewußten Denkens sind, sondern auch des gegenständlichen Verstandes“ (GW11.22, GW21.35). Diese Einstellung Hegels zeigt an, daß Hegels Urteilsauffassung vom ontologischen Gesichtspunkt

wieder zu erfassen ist. Diese Sachlage in Betracht ziehend, behandelt der vorliegende Aufsatz die Ungültigkeit der Russellschen Kritik an Hegel, Hegels Begriff als Seinsweise, seine Auseinandersetzung mit der traditionellen Urteilstheorie, sein Prinzip der Urteilsformen und seine Art ihrer Entwicklung, und seine Bedeutung in der Geschichte der Urteilslehre.

## 1 Die Ungültigkeit der Russellschen Kritik an Hegel

Im Folgenden möchte ich den Anhalt für Erforschen der Hegelschen Urteilslehre gewinnen, indem ich zuerst zwei Streitpunkten Russells mit Hegel heraushebe und ihre Ungültigkeit erweise.

Russell erklärt den Inhalt der Verbesserung der traditionellen Logik, den er in Hegels Logik findet : „Hegel believed that, by means of a priori reasoning, it could be shown that the world *must* have various important and interesting characteristics, since any world without characteristics would be impossible and self-contradictory.“<sup>8)</sup>

Nach Russell ist Hegels Logik eine Investigation der Natur des Universums, insofern dieses induziert aus dem Prinzip werden kann, daß das Universum logisch selbst-konsistent sein muß, und ein Anwendung der Logik auf die aktuelle Welt. Russell selbst denkt, daß die Aufgabe der Logik nicht in dieser Anwendung, sondern in der Untersuchung des Problems liegt, was Selbst-konsistenz ist. Dies ist die erste Kritik Russells an Hegel, die in dem Zusammenhang mit seiner Auffassung steht, daß Hegels Logik die Existenz der Relationen nicht erlauben kann.

Der zweite Inhalt der Russellschen Kritik an Hegel ist, daß auch Hegel, den Standpunkt der traditionellen Logik, daß alle Sätze aus der Subjekt-Prädikat Form bestehen, aufgenommen, den philosophischen Satz auf eine Subjekt-Prädikat Form reduzierte. Der Grund dieser Kritik liegt in seiner Beurteilung, daß die traditionelle Logik sowie Hegel die Sachlage : „propositions stating that two things have a certain relation (Beispiel : A ist größer als B) have a different form from subject-predicate propositions“<sup>9)</sup> geringerschätzen oder verkennen.

Haben diese Kritiken Russells an Hegel nun Gültigkeit oder inwieweit sind sie gültig?

Zwar ist die erste Russellsche Auffassung, daß es sich um das Universum in Hegels Logik handelt, darum gültig, weil Hegel selbst seine Logik als die reine Gestalt einer Intellektualansicht der Welt bestimmt (vgl. GW11.21, GW21.34), aber es ist unpassend zu sagen, daß Hegels Logik die Existenz der Relationen verleugnet. Daß der Kernpunkt der Hegelschen Kritik an der traditionellen Logik darin liegt, daß Hegel die Dinge, die die traditionelle Logik als die Substanzen auffaßt, die ihre Wesen an ihnen selbst haben und für sich selbst ständig sind, vom Gesichtspunkt der Beziehung begreift, läßt sich daraus ersehen, daß Hegel sagt : „Alles, was existiert, steht im Verhältnis, und dies Verhältnis ist das Wahre jeder Existenz. Das Existierende ist dadurch nicht abstrakt für sich, sondern nur in einem Anderen, aber in diesem ist es die Beziehung auf sich, und das Verhältnis ist die Einheit der Beziehung auf sich und der Beziehung auf Anderes“ (Enzy. §135 Zusatz W8.267). Daß Hegel seine Logik auf diesem Seinsverständnis und die Beziehung an ihr Achse setzend konstruiert, läßt sich dadurch bestätigen, daß er sagt, nicht nur die Bezogenheit an sich in der Sphäre des Seins sei in Wesen gesetzt (vgl. Enzy. §111 Zusatz W8.230), sondern auch in Hinsicht auf den Begriff, welcher „ der Grund und die Totalität der frühern Bestimmungen, der Kategorien des Seins, und der Refle-

xionsbestimmungen“ (GW12,48) ist: „Die Begriffsbestimmung ist wesentlich selbst Beziehung“ (GW12.58). Hegel verleugnet folglich die Existenz der Beziehungen oder Relationen nicht, wie Russell vertretet, sondern umgekehrt.

Wenn der Fall so liegt, gebührt die Charakteristik von der Investigation der Natur des Universums, die Russell zu Hegels Logik zurechnet, in der Tat der Philosophie F. Bradleys, des Gegner Russells. Denn Bradley vertrat die These, alle Relationen seien intern und zog daraus den Schluß, daß, da in der Welt alles mit allem in Beziehung steht, kein Gegenstand für sich erkannt werden kann und der einzige legitime Erkenntnisgegenstand das Universum als Ganzes ist.<sup>10)</sup> Daß, während Bradley alle Relationen für intern genommen, Russell sie für extern hat, läßt sich daraus ersehen, daß, obschon Russell seinen philosophischen Wandel bekennt, er sagt : „ I still hold to the doctrine of external relations and to pluralism, which is bound up with it. “<sup>11)</sup>

Aber das ist hier eine noch offene Frage, ob die Russellsche Ansicht, daß Hegel und Bradley dieselbe Einstellung mitbesitzen, recht hat oder nicht. Bradley erklärt seine Einstellung : „Relations are unmeaning except within and on the basis of a substantial whole, and related terms, if made absolute, are forthwith destroyed. Plurality and relatedness are but features and aspects of a unity.“<sup>12)</sup> Bradley vernichtet am Ende die Realität sowohl der Eigenschaften der Einzelnen als Relationen, indem er das Ganze, das Absolute als das einzige Reale auffaßt. Daß Hegel dagegen kein Absolute setzt, das von allen Unterschieden abstrahiert, während er die Beziehung als grundlegend nimmt, läßt sich dadurch feststellen, daß er sagt : „ Indem sie (die absolute Idee) alle Bestimmtheit in sich enthält, und ihr Wesen dies ist, durch ihre Selbstbestimmung oder Besonderung zu sich zurückzukehren, so hat sie verschiedene Gestaltungen“ (GW12.236). Hegel ist über dem Absoluten und der Beziehung darin ganz anderer Ansicht als Bradley.

Hieraus wird auch die Ungültigkeit zweiter Kritik Russells an Hegel offen kundig. Denn daß Hegels Logik die Beziehung als die Achse setzt, bedeutet zugleich, daß sie in sich Sätze, die die Bezogenheit der zwei Dinge aussagen, und die Typisierung derselben enthält.

Zuerst zu beachten ist, daß, obschon Hegel logische Bestimmungen als Definitionen des Absoluten oder metaphysische Definitionen Gottes erklärt (vgl. GW11.37, GW21.60f., Enzy. §85 W8.181), er auf die Einseitigkeit an der Form des Satzes oder Urteils hinweist, die die Definitionen haben, und die logische Bestimmungen in einem Satz ausspricht, der die gegensätzliche Bestimmtheiten als das Subjekt hat. Hegels eigenartige Weise, die logische Bestimmung herauszubringen, wird typisch an der Bestimmung des Werdens an dem Eingang seiner Logik vorgezeigt. „Das reine Sein und das reine Nichts ist dasselbe“ (GW11.44, GW21.69). Hegel faßt den Satz : »Sein und Nichts ist dasselbe«, auf als „ ein Satz, der näher betrachtet, die Bewegung hat, durch sich selbst zu verschwinden“ (GW11.49) in dem Sinne, daß er die Identität und den Unterschied beider Bestimmungen Sein und Nichts enthält und sich auflöst, und begreift seine Inhalt als „Werden“. Darauf sagt ferner Hegel, der Satz in Form eines Urteils sei überhaupt nicht unmittelbar geschick, spekulative Wahrheiten auszudrücken, weil er nur eine identische Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat ausspricht und vom Nichtidentischen des Subjekts und Prädikats, wesentlichen Moment, abtrahiert. Hier ist Hegels Kritik an Subjekt-Prädikat Form in der traditionellen Logik ausgesprochen. Daß die gegensätzliche Bestimmungen, d.h.

die von Russell betontete Relation zwischen der zwei Dinge, Hegels Logik ausgemacht haben, läßt sich dadurch konstatieren, daß ihre Sphäre auf Beziehung orientiert gebaut sind.

Die von Russell angeführte Klassifizierung der Relationen, nämlich die Klassifizierung von symmetrical, non-symmetrical und asymmetrical Relation, ferner die von transitive, intransitive und non-transitive Relationen,<sup>13)</sup> ist folglich auch in Hegels Logik entwickelt, wenn auch sie so wenig definitorisch wie umfassend ist. Obschon es unzulänglich ist, bloß Beispiele der Entsprechung anzugeben, können wir die von Russell formulierte symmetrische Relation, worin eine Relata mit anderer gegenseitig in derselben Beziehung steht, in „eine und dieselbe Bestimmtheit des Quantums“ (GW11,135) zwischen extensive und intensive Größe, die gewöhnlich für verschieden genommen wird, und die unsymmetrische Relation, worin die zwischen A und B zustande gekommen Relation doch zwischen B und A nicht zustande kommt, in der Anführung von „Die trivialsten Beispiele, von Oben und Unten, Rechts und Links, Vater und Sohn und so fort ins Unendliche“ (GW11.288). Eine Relation, die sowohl zwischen A und B als zwischen B und C zustande kommt, heißt transitive, wenn sie zwischen A und C so kann, non-transitive, wenn nicht, und intransitive, wenn nie immer. Der von Hegel angeführte Satz der Verschiedenheit : „ Es gibt nicht zwei Dinge, die einander gleich sind“ (GW11.270) weist auf transitive Relation hin. Oder auch die von Russell angezeigte, symmetrische, aber non-transitive Relation, die von ihm durch Beispiele erläutert ist : daß die Verschiedenheit des Alters zwischen A und B sowie B und C nicht immer dieselbe zwischen A und C besagt, entspricht der Beziehung, die aus Verdreifachung von Gegenstand des Vergleichs, den Hegel als die Ungleichheit d.h., den „äußerliche(n) Unterschied“ (GW11.268) bestimmt, resultiert werden kann. Dies deutet auch die Möglichkeit an, daß eine transitive und symmetrische Relation, worin die Relaten in gewisser Hinsicht einander gleich sind oder gemeinschaftliche Eigenschaft haben, aus der von Hegel bestimmten Gleichheit, „äußerliche(n) Identität“ (ebd.) hergeleitet wird.

Ferner ist Russells Aussagen als ungültig für Hegel zu verweigern, daß, weil die unsymmetrische Relation wie „vor“ , „größer“, „kleiner“ usw. nie auf Eigenschaft sich reduzieren lassen kann, alle von unsymmetrische Relation abkommende Aspekte von der Logik, die alles auf Subjekt-Prädikat Form reduziert, für falsch und wahrscheinlich vorwürfen werden müssen.<sup>14)</sup> Denn Hegel lehnt die unsymmetrische Relation nicht ab, wie Russell meint, sondern schätzt vielmehr positiv. Er sagt : „Der höhere Ton ist als der intensivere, zugleich größere Menge von Schwingungen, oder ein lauterer Ton, dem ein höherer Grad zugeschrieben wird, macht sich in einem größern Raum hörbar“ (GW11.137, GW21.216).

Aus Obenerwährten ist die Ungültigkeit der Russellschen Kritik an Hegel klar. Wenn es so ist, warum konstruiert Hegel die symbolische Logik wie Russellsche nicht? Hegel antwortet auf diese Frage, indem er an Versuche von Eüler und Lambert, Verhältnisse der Begriffsbestimmungen durch Linien, Figuren und dergleichen zu bezeichnen und die logische Beziehungsweise zu einem Kalkul zu erheben, Kritik übt.

„Die Begriffbestimmungen, Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit sind allerdings verschieden, wie Linien oder die Buchstaben der Algebra ; — sie sind ferner auch entgegengesetzt und ließen insofern auch die Zeichen von plus und minus zu. Aber sie selbst und vollends deren Beziehungen, — wenn auch nur bei der Subsumtion und Inhärenz stehen geblieben wird, — sind von ganz anderer wesentlicher Natur als die Buchstaben und Linien und deren Beziehungen, die

Gleichheit oder Verschiedenheit der Größe, das plus und minus, oder eine Stellung der Linien übereinander oder ihre Verbindung zu Winkeln und die Stellungen von Räumen, die sie einschließen. … Ihre (Begriffes) Bestimmungen sind nicht so ein Totliegendes wie Zahlen und Linien, denen ihre Beziehung nicht selbst angehört ; sie sind lebendige Bewegungen ; die unterschiedene Bestimmtheit der einen Seite ist unmittelbar auch der andern innerlich ; was bei Zahlen und Linien ein vollkommener Widerspruch wäre, ist der Natur des Begriffes wesentlich“ (GW12.47).

Mit einem Wort gesprochen, denkt Hegel, daß, während die Natur des Begriffes, die lebendige Bewegung, mit Zeichen, die die einander äußerliche und fixe Bestimmungen haben, nicht bezeichnet werden kann, Begriffbestimmungen nur mit Sprache als dem „der Vernunft eigentümliche Bezeichnungsmittel“ (GW12.48) begriffen und bezeichnet werden kann. Abgesehen von Erörterung der hier charakterisierten Natur des Begriffs, läßt, daß Russells Auffassung von Relation, ins besondere unsymmetrischer Relation, mit Rücksicht auf Hegels Begründung für Verweigerung der symbolisierten Logik, in der Tat mit derelbe Aristoteles', des Begründers der traditionellen Logik, sehr verwandt ist, sich einblicken aus Aristoteles' Formulierung : „Relative(πρός τι) heißt solches, dem das, was es begrifflich ist, im Vergleich zu einem anderen oder in irgendeinem sonstigen Verhältnis zu einem anderen beigeleitet wird.“<sup>15)</sup> Obschon Russell die Form, worin ein Prädikat einem Subjekt gehört, abschlägt, hat seine Logik ihr Ursprung in der traditionellen Logik.

## 2 Hegels Begriff als Seinsweise

Obwohl ich bereits auf Hegels kritische Haltung zur Subjekt-Prädikat Form in der traditionellen Logik einen flüchtigen Blick geworfen hat, muß Hegels wahrhafte Absicht an seiner Urteilslehre, die die Subjekt-Prädikat Form thematisch behandelt, beleuchtet werden. Dennoch ist Hegels Begriff-Auffassung hier vor der Urteilslehre zu berücksichtigen, weil er die Begriffslehre als das der Urteilslehre Vorangehenden setzt, wie er sagt : „Das Urteil ist die am Begriffe selbst gesetzte Bestimmtheit desselben“ (GW12.53). Aber Hegels Begriffsauffassung ist zu betrachten nicht aus diesem formellen Grund, sondern aus dem materialen, daß, indem Begriff als „Grund und Quelle aller endlichen Bestimmtheit und Mannichfaltigkeit“ (GW12.21), „das Konkrete(n) und Reichste(n)“ (GW12.48) bestimmt wird, Hegels eigne Seinsverständnis dort ausgesprochen wird.

Zuerst möchte ich Hegels Begriffsauffassung feststellen. Nach Hegel ist der Begriff „das Freie, als die für sie seiende substantielle Macht“ (Enzy, §160 W8.307). Aber er ist nicht eine subjektive allgemeine Vorstellung, wie gewöhnlich gemeint. Hegels Begriffsauffassung wird am besten im Folgenden erklärt. „Der Begriff ist vielmehr das wahrhaft Erste, und die Dinge sind das, was sie sind, durch die Tätigkeit des ihnen innewohnenden und in ihnen sich offenbarer Begriffs“ (Enzy. §163 Zusatz 2 W8.313) . Wie als „die unendliche Form oder die freie, schöpferische Tätigkeit“ (ebd.) anders ausgedrückt, ist der Begriff für Hegel die in aller Dingen gefundene, dynamische und reale Form, d.h. die Struktur als die allgemeine Seinsweise der Dinge. Dieses Verstehen wird als richtig bestätigt von der Analogie, worin Hegel die Entwicklung als Begriffs Bewegung mit dem Prozeß, durch das die Pflanze aus ihrem Keim zu

sich selbst wächst (vgl. Enzy. §161 Zusatz W8.309). Und daß auch Hegels philosophische letzte Standort im Begriff liegt, läßt sich dadurch offenbaren, daß er als die „Einheit des Seins und Wesens“ (GW12.29), „ihre {Seins und Wesens} Grundlage und Wahrheit“ (GW12.11) bestimmt wird. In diesem Sinne macht die objektive Logik, welche das Sein und das Wesen betrachtet, „die genetische, Exposition des Begriffes“ (ebd.) aus. Insofern der Begriff folglich „Grund und Quelle aller endlichen Bestimmtheit und Mannigfaltigkeit“ (GW12.23) ist, hat Hegels Logik als „Wissenschaft des Begriffes“ (ebd.) den Rang der Beschreibung der reinen Struktur aller Sachen.

Der Kernpunkt des Seinsverständnisses Hegels hat nun bisher in Reflexionsbegriff in der Wesenslehre erforscht geworden.<sup>16)</sup> Aber weil Hegels letzte Standort in dem Begriff liegt, muß auch sein Seinsverständnis in demselben erforscht werden. Dieser Umstand läßt sich damit bekräftigen, daß Hegel Begriffbestimmungen Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit die Stellung als Fortgang der Reflexionsbestimmungen im Wesen verleiht. Er sagt : „In dem Begriffe ist die Identität zur Allgemeinheit, der Unterschied zu Besonderheit, die Entgegensetzung, die in den Grund zurückgeht, zur Einzelheit fortgebildet. In diesen Formen sind jene Reflexionsbestimmungen wie sie in ihrem Begriffe sind“ (GW12.46). Es ist hier klar, daß Hegel Begriffbestimmungen als Reflexionsbestimmungen übertreffend geblildet hat.

Welchen Gehalt hat nun der Begriff aus Gesichtspunkt des Seinsverständnisses? Es ist zuerst wieder festzustellen, daß Hegel drei Momente im Begriff gefunden hat. „Der *Begriff* als solcher enthält die Momente (1) der *Allgemeinheit*, als freier Gleichheit mit sich selbst in ihrer Bestimmtheit,— (2) der *Besonderheit*, der Bestimmtheit, in welcher das Allgemeine ungetrübt sich selbst gleich bleibt, und (3) der *Einzelheit*, als der Reflexion-in-sich der Bestimmtheiten der Allgemeinheit und Besonderheit, welche negative Einheit mit sich das *an und für sich Bestimmte* und zugleich mit sich Identische oder Allgemeine ist“ (Enzy. §163 W8.311). Das hier Erwähnte enthält, aus dem Standpunkt des Seinsverständnisses gesehen, drei folgenden Inhalten in sich.

Was der erste Inhalt ist, ist, daß die von Hegel gesetzte Beziehung die zusammengehörige Bezogenheit besagt. Dies läßt sich daraus ersehen, daß jedes der Momente, nach Hegel, „so sehr ganzer Begriff als bestimmter Begriff, und als eine Bestimmung des Begriffes“ (GW12.32). Jedes Moment ist einerseits unterschieden von anderen, andererseits aber identisch mit ihrer. Demnach sagt Hegel : „, seine {Begriffs} Bestimmungen sind bestimmte Begriffe, wesentlich selbst die Totalität aller Bestimmungen“ (GW12.48). Diese Seinsweise ist, was in bezug auf Bezogenheit der Bestimmtheit der einen Seite auf den anderen „innerlich“ heißt.

Der zweite Inhalt von Hegels Seinsverständnis liegt darin, daß die Beziehung nicht für ruhig, fix, sondern für beweglich, werdend genommen wird. Dieser Inhalt läßt sich darin äußern, daß Hegel sagt : „Indem das Urteil die Beziehung der bestimmten Begriffe ist, so hat sich erst bei demselben das wahre Verhältniß zu ergeben“ (GW12.46). Dies bedeutet, daß Hegel die Einteilung der Begriffen, wie in die dunkle und deutliche, die einfache und zusammengesetzte, die subordinierte und koordinierte usw, als unsinnig für die Natur des Begriffs vernichtet (vgl. ebd.). Daß Hegel die ruhige Bezogenheit nicht berechtigt, läßt sich deutlicher daraus ersehen, daß er das Urteil als die Entfaltung des Begriffs auffaßt. Er sagt : „…… ist der Begriff als solcher ……; als unendliche Form, schlechthin tätig, gleichsam das *punctum saliens* aller

Lebendigkeit und somit sich von sich selbst unterscheidend“ (Enzy. §166 Zusatz W8.318). In dieser Weise nimmt Hegel den Begriff für sich von sich selbst unterscheidend durch seine eigne Tätigkeit, und er faßt das Gesetztsein dieser Unterschiedenen als das Urteil auf. Daher wird das Urteil als „die Besonderung des Begriffs“ (ebd.) bestimmt.

Der dritte Inhalt des Hegelschen Seinsverständnisses besteht darin, daß er die zwei oben erwähnte Inhalte nicht nur als die Seinsweise der einzelnen Dinge, sondern auch als gültig für den Zusammenhang aller Dinge auffaßt. Zwar vergleicht Hegel die Unterscheidung des Begriffs an sich mit dem Aufwachsen der Pflanze, deren Keim das Besondere der Wurzel, der Zweige, der Blätter usf., an sich enthält, und dies Besondere setzt, indem der Keim sich erschließt. Und er zieht aus diesem Beispiel heraus den Satz : „alle Dinge sind ein Urteil“ (HE. §116 SW6.103, Enzy. §167 W8.318). Der Begriff hat insofern nichts anderes als den Sinn der Verallgemeinerung des Seinsweise für einzelnene Dinge. Aber insoweit die absolute Idee, die Hegel als den letzten Inhalt seiner Logik setzt, „objektive Welt, deren innerer Grund und wirkliches Bestehen der Begriff ist“ (GW12.235) ist, ist der Begriff auch die Seinsweise der Welt selbst als Zusammenhang aller Dinge.

Das aus der eben erwähnten Bestimmung des Begriff resultierte Seinsverständnis Hegels befindet sich nicht bloß an dem Horizont des den Substanzialismus überschreitenden Relationalismus, sondern an dem der Struktur, die die bewegliche Selbstschöpferischkeit in sich enthält.

### 3 Hegels Auseinandersetzung mit der traditionellen Urteilslehre

Wenn der Blick auf die Sphäre der Urteilslehre Hegels gerichtet, welche Auffassung ist darin geäußert? Hegels Grundgedanke vom Urteil liegt darin, daß das Urteil die am Begriffe selbst gesetzte Bestimmtheit desselben, d.h. die nächste Realisierung des Begriffs genannt wird, deren Natur sich so ergeben hat, daß vors erste die Momente des Begriffs durch seine Reflexion-in-sich oder seine Einzelheit selbstständige Totalität sind ; vors andre aber die Einheit des Begriffs als deren Beziehung ist (vgl. GW12.53). Im Folgenden möchte ich diese Urteilsauffassung in allgemeiner Form aufnehmen und Hegels Auseinandersetzung mit der traditionellen Urteilslehre beleuchten. Es ist vorher festzustellen, wo das Problem ist. Nach der allgemeinen Ansicht ist das Urteil „der Titel für das zentrale und grundlegende Thema der Lehre vom Denken und der Erkenntnis“, und hat es Urteilssubjekt — Urteilsprädikat — Urteilsrelation als seine Strukturglieder, von derer in Hinsicht auf Urteilsrelation als Subjekt — Prädikat Verbindung erstens Identitäts-, zweitens die Subsumption-, drittens die Inhaltstheorie des Urteils.<sup>17)</sup> Hegels Urteilsauffassung scheint einerseits sich mit der allgemeinen Ansicht zu vereinigen, indem er anerkennt, daß das Urteil „die beiden Selbständigen, welche Subjekt und Prädikat heißen“ (GW12.53) enthält, aber andererseits abweicht von der allgemeinen Ansicht, indem er das Urteil nicht als eine Operation, die bloß im selbstbewußten Denken vorkomme, sondern als „die Direktion des Begriff durch sich selbst“, „die ursprüngliche Teilung des ursprünglich Einen“ (GW12.55) oder „eine Bestimmung des Gegenstandes selbst“ (HE. §115 SW6.101, Enzy. §166 W8.316) auffaßt, und ferner sagt : „alle Dinge sind ein Urteil“ (HE. §116 SW6.103, Enzy. §167 W8.318). Ich stelle unten diese Ansicht auf den Brennpunkt ein, um Hegels

Urteilsauffassung zu erschließen.

Konstatieren wir anfangs die Eigentümlichkeit der Hegelschen Urteilsauffassung. Sie liegt in der Auffassungsweise für die Beziehung der beiden Seiten des Urteils, des Subjekts und des Prädikats. Hegel sagt : „Es kann nun die Betrachtung des Urteils von der ursprünglichen Einheit des Begriffes oder von der Selbstständigkeit der Extreme ausgehen. Das Urteil ist die Direktion des Begriffes durch sich selbst ; diese Einheit ist daher der Grund, von welchem aus es nach seiner wahrhaften Objektivität betrachtet wird. Es ist insofern die ursprüngliche Teilung des ursprünglichen Einen“ (GW12.55). Hegel nennt hier das Ausgehen von Selbstständigkeit der Extreme die Seite der Äußerlichkeit und die auf dieser beruhende Einstellung „subjektive Betrachtung“ (ebd.). Ferner bestimmt er die unmittelbare, abstrakte Gestalt der Bestimmtheit des Urteils als Einzelheit und Allgemeinheit. Mit einem Wort wird sie als den Satz : »das *Einzelne* ist das *Allgemeine*« (Enzy. §166 W8.316) gesetzt. Aber er betrachtet nicht nur diese als das Urteil. Er sagt : „Zu letzterem {Urteil} gehört, daß das Prädikat sich zum Subjekt nach dem Verhältnis von Begriffsbestimmungen, also als ein allgemeines zu einem besondern oder einzelnen verhalte“ (GW12.55). Die Sätze : »das *Besondere* ist das *Allgemeine*«, und : »das *Einzelne* ist das *Besondere*« werden folglich die weitere Fortbestimmung des Urteils genannt (vgl. Enzy. §166 W8.317).

In welcher Beziehung steht diese Urteilsauffassung zu derselben der traditionellen Logik?

Hegel begreift das Urteil als „die Direktion des Begriffes durch sich selbst“ oder „eine Bestimmung des Gegenstandes selbst“, weil er die zwei Fraglichkeiten der Voraussetzung von der gewöhnlichen Urteilslehre ins Gesicht gesehen hat. Nach Hegels Auffassung wird die Grundvoraussetzung der gewöhnlichen Urteilslehre, d.h. „subjektive Betrachtung“ des Urteils im Hegels Sinne formuliert wie folgt. Es sind Subjekt und Prädikat, jedes ist außer dem andern für sich fertig ; das Subjekt ist ein Gegenstand, der auch wäre, wenn er dieses Prädikat nicht hätte ; das Prädikat ist eine allgemeine Bestimmung im Kopfe, die auch wäre, wenn sie diesem Subjekte nicht zukäme. Das Urteilen selbst besteht darin, daß erst durch dasselbe ein Prädikat mit dem Subjekte verbunden wird, oder dieses oder jenes Prädikat dem Gegenstande beigelegt wird (vgl. GW12.55). Dies ist die Darstellung der traditionellen Urteilsauffassung : »das Urteil sage aus, was und wie der Urteilsgegenstand (S) ist«<sup>18)</sup> oder »jedes Urteil hat die Form S ist P«<sup>19)</sup>. Insofern das Aussagen das Bestimmen des Subjekts durch das Prädikat ist, kann es wohl sich sagen lassen, wie Hegel auffaßt, daß das Subjekt zunächst gegen das Prädikat als das Einzelne gegen das Allgemeine, oder auch als das Besondere gegen das Allgemeine, oder als das Einzelne gegen das Besondere genommen werden kann.

Die erste Fraglichkeit, die Hegel in der gewöhnlichen Urteilsauffassung findet, ist, daß, während das Subjekt nur eine Art von Namen ist, das Prädikat ausdrückt, was es ist, d.h. „ das Prädikat …… das Allgemeine, das Wesen oder den Begriff ausdrückt“ (W12.54), weil nach der subjektiven Betrachtung des Urteils das Subjekt als fest, dagegen das Prädikat als subjektiv betrachtet wird, „so viele Streitigkeiten, ob einem gewissen Subjekte ein Prädikat zukomme oder nicht“ (ebd.) entstehen. Hegels Urteilsauffassung, die den Prädikatismus, der das Hauptmoment des Urteils in dem Prädikat sieht, genannt werden kann, stammt von der Einsicht ab, daß, wenn gesucht wird, was für ein Prädikat dem Subjekt zukomme, für die Beurteilung schon ein Begriff oder Wesen, den das Prädikat ausspricht, zu Grunde liegen müßte (vgl. ebd.).

Daß Hegels Kritik an gewöhnlichen Urteilsauffassung keine Versicherung ist, wird bekräftigt durch einen gewissen Urteilsauffassung, die besagt, daß, weil die Gültigkeit des Prädikat, ohne vorangehendes Wissen von Wesen des Subjekts nicht entschieden werden kann, das Urteil nicht bloß das Aussagen sein kann, das Wissen, was und wie der Urteilsgegenstand (S) ist, oder Erkenntnis des Urteilgegenstandes (S) sein muß.<sup>20)</sup> Aus diesem Grund unterscheidet Hegel das Urteil vom dem bloßen Satz, d.h. der Subjekt-Prädikat Beziehung im grammatischen Sinne (vgl. GW12.55f., Enzy. §167 W8.319) In diesem Sinne nimmt Hegel die allegemeine Subjekt-Prädikat Form nicht auf.

Die zweite von Hegel begriffene Fraglichkeit der subjektiven Urteilsauffassung liegt darin, daß sie das Urteilen bloß für subjektiv nimmt. Wie bereits erwähnt, kann das Prädizieren dessen, was der Gegenstand ist, von dem Wissen von dem Gegenstand nicht unterschieden werden. Dennoch bleiben das Wissen und das Urteil subjektiv, wenn das Wissen dabei von dem Gegenstand unterschieden würde. Um diesen Umstand zu vermeiden, muß die Ansicht, die das Wissen und den Gegenstand als von einander unterschieden auffaßt, zurückgenommen werden. Also sagt Hegel: „Das Prädikat, welches dem Subjekte beigelegt wird, soll ihm aber auch zukommen, das heißt, an und für sich identisch mit demselben sein“ (GW12.55). Diese Zitat bedeutet, daß, wenn wir sagen: »diese Rose ist rot«, oder: »dieses Gemälde ist schön«, so rot, oder schön zu sein nicht das, was das urteilende Subjekt äußerlich der Gegenstände antut, sondern „die eigenen Bestimmungen dieser Gegenstände“ (Enzy. §166 Zusatz W8.318) sind. Der Hegel eigentümliche Ausdruck: »Alle Dinge sind ein Urteil« zeigt folglich an, daß das Urteilen das eigene Bestimmen des Gegenstandes besagt.

Es gibt unter der gewöhnlichen Urteilsauffassung eine Ansicht, die diese Sachlage in Betracht zieht. Sie stellt eine Urteilsauffassung auf: „Das Urteil ist die Selbsterzeugung des Wissens mit Bezug auf den Gegenstand in der bestimmten Weise der Bestimmung des Subjektsbegriffs durch den Prädikatsbegriff.“<sup>21)</sup> Aber insofern auch diese Urteilsauffassung das Urteilen letztlich als das Beilegen des Prädikatsbegriffs vom Subjekt zum Subjektsbegriff betrachtet, überwindet sie zwar den subjektiven Sinn des Urteilens, doch nicht das gleichgültige, äußerliche Bestehen des Subjekts und Prädikats in Hegels Sinne. Denn während Hegel die Identität des Subjekts und Prädikats im Urteil dadurch bezeugt, daß er sagt: „die Copula zeigt an, daß das Prädikat zum Sein des Subjekts gehört, und nicht bloß äußerlich damit verbunden wird“ (GW12.55), setzt die betreffende Urteilsauffassung die Trennung des Subjekts und Prädikats voraus.

Die oben erwähnte Kritik Hegels an der allgemeinen Urteilsauffassung und seine eigene Urteilsauffassung stehen im engen Zusammenhang mit der ihm eigentümlichen Auffassung von der Funktion der Kopula. Die gewöhnliche Logik findet die drei Funktionen in der Kopula. Die erste ist die Verbindungsfunktion von S und P in dem Fall: »S ist P«. Die zweite heißt die Ausdrucks- und Behauptungsfunktion, die besagt, daß S und P identisch sind. Als dritte wird die anzeigende Funktion genannt, die den Zusammenhangsmodus zwischen dem gegenständlichen Umstand und dem erkennenden Subjekt bezeichnet. Konkreter gesprochen, drückt diese aus, inwiefern das erkennende Subjekt gewiß darüber ist, daß S P ist.<sup>22)</sup>

Daß Hegels Auffassung von der Kopula von dieser Ansicht abweicht, wird zunächst darin konstatiert, daß er sagt: „Wenn das Urteil gewöhnlich so erklärt wird, daß es die Verbindung

zweier Begriffe sei, so kann man für die äußerliche Kopula wohl den unbestimmten Ausdruck : Verbindung gelten lassen, ferner daß die Verbundenen wenigstens Begriffe sein sollen“ (GW12.56). Hegel begreift die Funktion der Kopula nicht, als ob sie die zweie außer ihr und einander gleichgültig für sich bestehende Begriffe S und P verbände. Er sagt schlechthin : „die Kopula drückt aus, daß das Subjekt das Prädikat ist“ (GW12.57f.) Diese Auffassung von der Kopula begründet, wie erwähnt, sich auf die Erkenntnis, daß die Kopula die Funktion, die Gehörigkeit des Prädikat zu dem Sein des Subjekts zu bezeichnen, hat. Aber diese Erkenntnis selbst stammt von der Einsicht ab, daß die Kopula die Funktion der Teilung gegen Verbindung hat. In diesem Sinne ist die Teilung die erste von Hegel angeführte Funktion. Aber Hegel vertritt nicht bloß die Teilungstheorie der Kopula.

Daß Hegel die Fixierung der Selbständigkeit des Subjekts und Prädikats für den gründlichen Fehler der alten Urteilslehre nimmt, und daß er eine Haltung für Überwindung von der Fixierung der Subjekts- und Prädikatsbestimmung annimmt, läßt sich daraus ersehen, daß er den Sinn der Aussage von Kopula : »das Subjekt ist das Prädikat« auffaßt wie folgt. „Das Subjekt ist die bestimmte Bestimmtheit, und das Prädikat ist diese gesetzte Bestimmtheit desselben ; das Subjekt ist nur in seinem Prädikat bestimmt, oder nur in demselben ist es Subjekt, es ist im Prädikat in sich zurückgekehrt, und ist darin das Allgemeine“ (GW12.58). Indem hier das Entstehen der Identität des Subjekts und Prädikats durch ihre Verwandlung ineinander erklärt wird, ist die Funktion des Identifizierens der Kopula erachtet. Nach Hegel spricht gerade die Kopula »ist« „das *Sein*, die *als solche gesetzte Identität* oder die *Allgemeinheit*“ (Enzy. §166 W8.317) aus. Diese ist die zweite Auffassung Hegels von der Funktion der Kopula.

Die dritte, die Hegel in der Kopula findet, ist die Ausdrucks- und Behauptungsfunktion, die der Gegenstand selbst besitzt. Er sagt : „Jenem bloß subjektiv sein sollenden Sinne des Urteils, als ob *ich* einem Subjekte ein Prädikat *beilegt*, widerspricht der vielmer objektive Ausdruck des Urteils: »die Rose *ist* rot«, »Gold ist Metalle« usf.; nicht *ich* lege ihnen etwas erst bei“ (Enzy. § 167 W8.319). Es läßt sich wohl sagen, daß, indem Hegel das, was gewöhnlich das prädicierende Urteil genannt wird, als das Existenzialurteil umdeutet, er die sich selbst ausdrückende Funktion, die der Gegenstand selbst hat, hervorhebt, aber er macht die Ausdrucks- und Behauptungsfunktion nicht subjektiv. Daher auch wird der den Zusammenhangsmodus zwischen dem gegenständlichen Umstand und dem erkennenden Subjekt anzeigende Funktion der Charakter der Bezeichnung von dem Grad der subjektiven Gewißheit entzogen.

Die vierte Funktion der Kopula findet Hegel darin, daß, indem die Kopula die Natur des Begriffs hat, sie das Bestimmen des Gegenstandes und das Erkennen des Subjekts in Beziehung setzt. Er sagt : „Die Kopula »ist« kommt von der Natur des Begriffs, in seiner Entäußerung *identisch* mit sich zu sein ; das Einzelne und das Allgemeine sind als seine Momente solche Bestimmtheiten, die nicht isoliert werden können“ (Enzy. §166 W8.317). Diese Auffassung von der Kopula scheint noch sehr objektivistisch. Daß Hegel doch den Begriff nicht bloß als objektiv auffaßt, läßt sich dadurch bestätigen, daß er sagt : „Beim Erkennen ist es überhaupt darum zu tun, der uns gegenüberstehenden objektiven Welt ihre Fremdheit abzustreifen, uns, wie man zu sagen pflegt, in dieselbe zu finden, welches ebensoviele heißt, als das Objektive auf den Begriff zurückzuführen, welcher unser innerstes Selbst ist“ (Enzy. §194

Zusatz 1 W8.351). Daß, indem der Begriff und sogar Prädikat in dieser Art als Subjektives und Objektives begriffen wird, Hegels philosophische Standort erst besteht, läßt sich deutlich darin aussprechen, daß, nachdem er den Begriff „das den Dingen selbst Innewohnende“ nennt, Hegel sagt : „einen Gegenstand begreifen heißt somit, sich seines Begriffs bewußt werden ; schreiten wir dann zur Beurteilung des Gegenstandes, so ist es nicht unser subjektives Tun, wodurch dem Gegenstand dies oder jenes Prädikat beilegt wird, sondern wir betrachten den Gegenstand in der durch seinen Begriff gesetzten Bestimmtheit“ (Enzy. §166 Zusatz W8.318). Der Begriff ist, wie bereits erwähnt, die sich von sich selbst unterscheidende, tätige Form und die grundlegende Seinweise für alle Dinge. Indem einen Gegenstand begreifen das Erkennen heißt, besagt das Erkennen sich des Begriff, d.h. der sich von sich selbst unterscheidende, bewegliche Struktur des Gegenstandes bewußt werden, was nicht bloß eine subjektive Handlung des erkennenden Subjekts, sondern auch eine Selbstdarstellung der Struktur des Gegenstandes ist. In diesem Sinne werden die Ontologie, die Erkenntnislehre und die Logik von Hegel durch die vierte Funktion der Kopula als einheitlich begriffen.

In dieser Weise liegt die Bedeutung der Auseinandersetzung Hegels mit der traditionellen Urteilslehre in Überwindung der subjektivistischen Auffassung des Urteilen.

#### 4. Das Prinzip der Urteilsformen und ihre Entfaltungsart bei Hegel

Wie vorher festgestellt, besitzt Hegels Urteilslehre den Charakter der Realisierung des Begriffs. Folglich ist der Begriff das Prinzip der Urteilsformen und seine Entfaltung die Urteilformen selbst. Im Folgenden kommt in Frage, welche Bedeutung der Begriff als das Prinzip der Urteilsform und die Entfaltung der Urteilsformen hat.

Zuerst ist wieder festzustellen, daß Hegels Prinzip, durch das die Urteilsformen herausgebildet werden, der Begriff ist. Hegel bestimmt nun die in Urteil überhaupt zwischen dem Subjekt und dem Prädikat zustande kommende Identität als „eine an sich seiende“ (GW12.58) und behauptet, daß die unterschiedlose Identität wegen der selbstständige Verschiedenheit der beiden Seiten des Urteils dort nicht entsteht. Hegel nennt hier die unterschiedlose Identität des Subjekts und Prädikats „die wahre Beziehung des Subjekts auf das Prädikat“ (ebd.), welche durch das Zustandekommen derselben Bestimmungen, welche das Subjekt und Prädikat hat, d. h. einer allgemeinen, bestimmten, und einzelnen Beziehung der beider realisiert wird, und findet ihres Merkmal darin, daß das Ist der Kopula als „jene bestimmte und erfüllte Einheit des Subjekts und Prädikats, als ihr Begriff“ (GW12.58f.) gesetzt ist. Diese Identität des Begriffs wieder herzustellen oder vielmehr zu setzen, heißt „das Ziel der Bewegung des Urteils“ (GW12.59). Die auf diese Weise entworfene Fortbestimmung des Urteils geht, zunächst von der abstrakten, sinnlichen Allgemeinheit, dann durch Allheit, Gattung und Art, und endlich zur entwickelten Begriffsallgemeinheit, was „ein Fortbestimmen des Begriffs“ (Enzy. §171 W8.321) heißt. Auch hieraus wird festgestellt, daß Hegels Prinzip, durch das die Urteilformen herausgebildet werden, der Begriff ist.

Welche Bedeutung hat Hegels Weise, den Begriff als das Prinzip des Herausbildung der Urteilformen zu setzen? Sie befindet sich in der Begründung der Urteilformen, welche Hegel in der anderen Art als die traditionelle Logik einschließlich Kants gibt. Hegels grundsätzliche

Standort, die Urteilsformen herauszubilden, erschien demselben Kants zu folgen. Denn während Hegel die von Kant aufgestellte Einteilung der Urteil nach dem Schema seiner Kategorientafel in Urteil der Qualität, der Quantität, der Relation und der Modalität teils wegen der bloß formellen Anwendung des Schemas dieser Kategorien, teils auch um ihres Inhalts willen nicht als genügend ansieht, anerkennt er, daß derselben doch die wahrhafte Anschauung zugrunde liegt, daß es die allgemeinen Formen der logischen Idee selbst sind, wodurch die verschiedenen Arten des Urteils bestimmt werden (vgl. Enzy. §171 Zusatz W8.322). Doch ist es nicht zu verkennen, daß Hegel absichtlich den anderen Gesichtspunkt als Kant setzt. Das kann sich finden darin lassen, daß er die Verschiedenheit der „logische(n) Bedeutung des Prädikats“ (Enzy. §171 Zusatz W8.322) als den konkreten Inhalt des Umstandes, daß durch die Fortbestimmung des Urteils „die Kopula sich erfüllt“ (Enzy. §171 W8.321), und den Unterschied zwischen Richtigkeit und Wahrheit angibt.

Was zuerst die logische Bedeutung des Prädikats betrifft, so sucht Hegel darin das Merkmal der Verschiedenheit der Urteilsarten, indem er behauptet, daß die verschiedenen Arten des Urteils nicht als mit gleichem Werte nebeneinanderstehend, sondern vielmehr als eine Stufenfolge bildend zu betrachten sind. Was die logische Bedeutung des Prädikats bedeutet, läßt sich daraus ersehen, daß Hegel dem Urteil des Begriffs, das den Wert ausspricht, den höheren Rang als dem qualitativen verleiht, das von der wahrnehmbaren Tatsache aussagt. Indem er dem Urteil wie z.B. »diese Kunstwerk ist schön« vor dem Urteil wie z.B. »diese Wand ist grün« den Vorrang gibt, so zieht er das beurteilende Prädikat wie »schön«, »gut« dem wahrnehmenden wie »grün«, »rot« vor. Die logische Bedeutung des Prädikats ist nichts als die Wertigkeit desselben. Hegel nennt hierauf das Prädikat in Urteil des Begriffs „die Seele des Subjekts“ (Enzy. §172 Zusatz W8.324), und setzt die Ordnung des Wertes des Prädikats und unterscheidet demsprechend die Arten des Urteils.

Eine andere Unterschied zwischen Hegel und Kant in Hinsicht auf die Weise, die Urteilsformen herauszubilden, besteht in Hegels Unterscheidung zwischen Richtigkeit und Wahrheit. Er sagt : „Wer die Richtigkeit einer Anschauung oder Wahrnehmung, die Übereinstimmung der Vorstellung mit dem Gegenstand, Wahrheit nannte, hat wenigstens keinen Ausdruck mehr für dasjenige, was Gegenstand und Zwecke der Philosophie ist. Man müßte den letztern wenigstens Vernunftwahrheit nennen“ (GW12.65). Es ist klar, daß Hegel die Übereinstimmung der Vorstellung mit dem Gegenstand zwar Richtigkeit nennt, doch als Vernunftwahrheit nicht anerkennt. Was er Vernunftwahrheit nennt, besteht in „der Übereinstimmung des Gegenstandes mit sich selbst, d.h. mit seinem Begriff“ (Enzy. §172 Zusatz W8.32). Die von Hegel ausgeführte Entfaltung der Urteilsformen kann als den Prozeß umgeschrieben werden, in dem der Gegenstand selbst die Übereinstimmung seiner mit der logischen Bedeutung des Prädikats nachfolgt. Dieser Prozeß kann genannt werden, worin der Begriff als die Kopula sich als den Begriff selbst realisiert.

Auf diesem vom Kant verschiedenem Gesichtspunkt bestimmt Hegel die Urteilsformen als Daseins-, Reflexions-, Notwendigs- und Begriffsurteil fort.

## 5 Die Bedeutung der Hegelschen Urteilslehre in der Geschichte derselben

In Hegels Logik ist das Urteil „der Begriff in der Besonderheit“ (HE. §115 SW6.101, Enzy. §166 W8.316). Diese Bestimmung der Urteils besagt, daß in dem Urteil die Selbstverwirklichung des Begriffs unvollständig ist und daß die Momente des Begriffs bloß als die selbstständige Pole unmittelbar miteinander verbunden sind. In dem Schluß gelangt der Begriff erst an seine wahrhaft vermittelte Einheit. Der Schluß ist die vermittelte Einheit des Begriffs und des Urteils, worin der Begriff vernunftig wird. Indessen enthält Hegels Urteilsauffassung in sich ihr eigentümlichen Gehalt. Daraus ist die Bedeutungen in der Geschichte der Theorie von dem Urteil zu ziehen.

Die erst anzuführende Bedeutung von Hegels Urteilsauffassung besteht darin, die Ansicht, welche das Urteil als eine subjektive Operation betrachtet, abgeworfen zu haben. Das Urteil als ein Glied der Logik, welche die Form des Denkens behandelt, hat für entstehend dadurch genommen worden, daß das urteilende Subjekt die selbstständige Seiten des Subjekts und Prädikats miteinander verbindet. Doch hat Hegel die Unzulänglichkeit dieser Ansicht an der wirkliche Sachlage bestätigt. Wieder festgestellt, übt er Kritik an dieser Ansicht folgendermaßen. „Indem jedoch die Kopula »ist« das Prädikat vom Subjekte aussagt, wird jenes äußerliche, subjektive Subsumieren wieder aufgehoben und das Urteil als eine Bestimmung des Gegenstandes selbst genommen“ (Enzy. §166 W8.316). Obgleich Hegels Urteilsauffassung das Produkt der abstrakten Idee erscheint, weil sie im Element des Begriffs entfaltet wird, so ist das Urteil als die Entwicklung des Begriffs die Selbstentwicklung der Bestimmtheiten der Dingen selbst, indem der Begriff die Struktur als die Formalisierung der Seinsweise für alle Dinge bedeutet. Hier befindet sich „absoluter Idealismus“ (Enzy. §45 Zusatz W8.123), der über eben sowohl den subjektiven Idealismus, der dasjeuge, was den Inhalt unseres Bewußtseins bildet, für nur subjektiv Gesetztes nimmt, als den gemeinen Realismus, der den Inhalt der Bewußtseins unmittelbar auf das Objektive reduzieren, hinausgeht.

Die oben bestätigte Ablehnung von der subjektiven Urteilsauffassung schließt nun in sich auch die Überwindung von der gegensätzlichen Standpunkte ein, die das Urteil als die Verbindung von zwei Vorstellungsbegriffe einerseits oder als die Trennung von einer gänzlichen Vorstellung andererseits betrachten. Denn Hegel begreift das Urteil folgenderweise. „Subjekt, Prädikat und der bestimmte Inhalt oder die Identität sind zunächst im Urteile in ihrer Beziehung selbst als verschieden, auseinanderfallend gesetzt. An sich, d.i. dem Begriff nach aber sind sie identisch, indem die konkrete Totalität des Subjekts dies ist, nicht irgendeine unbestimmte Mannigfaltigkeit zu sein, sondern allein Einzelheit, das Besondere und Allgemeinen in einer Identität, und eben diese Einheit ist die Prädikat“ (Enzy. §171 W8.321). In später Jahren werden die gegensätzliche Standpunkte erklärt, indem Sigwart das Wesen des Urteils darin findet, die verschiedene Vorstellungen in eins zu setzen und sich die objektive Gültigkeit davon bewußtmachen,<sup>23)</sup> während Wundt das Urteil als das Trennen der Ganzvorstellung ins Teile ansieht.<sup>24)</sup> Hegel hat vorher diese gegensätzlichen Standpunkte dadurch bewältigt, daß er das Urteil als die Einheit der Verbindung und Trennung von dem Subjekt und Prädikat begreift.

Die zweite Bedeutung von Hegels Urteilsauffassung liegt darin, seine Aufmerksamkeit auf

die Prädikatsbestimmung richtend den Aufbau des Urteils betrachtet zu haben. Obgleich Hegel die heutige sogenannte Prädikatenlogik natürlich nicht konstruiert, so klammert er, während die ihm vorgehende Logik, das, was das Subjekt genannt wird, als etwas durch sich selbst Bestehendes betrachtend, das Urteil gleichgültig behandelt, ob das Prädikat als das in dem Subjekt enthaltene Attribut oder als die im Kopf des urteilenden Subjekt aufbewahrte allgemeine Bestimmtheit betrachtet wird, die Selbstgenügsamkeit des Subjekts ein und er fragt nach der Bestimmtheit des Subjekts durch das Prädikat. Dies läßt sich darin anzeigen, daß er das Subjekt ohne Prädikat als das Ding ohne Eigenschaften, einen leeren unbestimmten Grund bestimmt und sagt: „es [das Subjekt ohne Prädikat] ist so der Begriff in sich selbst, welcher erst am Prädikat eine Unterscheidung und Bestimmtheit erhält; dieses macht hiemit die Seite des Daseins des Subjekts aus. Durch diese bestimmte Allgemeinheit steht das Subjekt in Beziehung auf äußerliches, ist für den Einfluß anderer Dinge offen, und tritt dadurch in Tätigkeit gegen sie“ (GW12.57).

An dieser Idee von dem Bestimmen des Subjekts durch Prädikat übt Lenk Kritik, indem er sagt, daß, insofern das Prädikat selbst unbestimmt ist, auch das Subjekt unbestimmt bleiben muß.<sup>25)</sup> Dennoch ist das Prädikat bei Hegel nicht unbestimmt, weil es die Allgemeinheit, das Wesen oder den Begriff ausspricht, während das Subjekt bloß eine Art Name ist. Darin, daß er sagt: „das zu Grunde liegende, (subjektum, ὑποκειμενον) ist noch nichts weiter als der Namen“ (GW12.54), läßt sich ersehen, daß er, ohne den Substanzbegriff, den die vorangehende Logik für unbedingt gültig genommen hat, vorauszusetzen, die eigene Urteilslehre zu konstruieren beabsichtigt.

Als dritte Bedeutung von Hegels Urteilsauffassung wird das Setzen von dem Wahrheitsbegriff angeführt, worin die Übereinstimmung des Gegenstands mit seinem Begriff die Wahrheit heißt. Die von Hegel formulierte Wahrheitsauffassung scheint nichts anderes als die traditionelle: „die Übereinstimmung des Dinges mit der Vorstellung (adequatio rei et intellectus)“. Aber daß er diese traditionelle Wahrheitsauffassung bewußt abschlagen hat, läßt sich aus der folgender Behauptung konstatieren. „Gewöhnlich nennen wir Wahrheit Übereinstimmung eines Gegenstandes mit unserer Vorstellung. Wir haben dabei als Voraussetzung einen Gegenstand, dem unsere Vorstellung von ihm gemäß sein soll. — Im philosophischen Sinn dagegen heißt Wahrheit, überhaupt abstrakt ausgedrückt, Übereinstimmung eines Inhalts mit sich selbst“ (Enzy. §24 Zusatz 2 W8.86). Die hier ausgesprochene „Übereinstimmung eines Inhalts mit sich selbst“ ist nichts anderes als die im Urteilslehre ausgesagte „Übereinstimmung des Gegenstandes mit sich selbst, d.h. mit seinem Begriff.“

Die Bedeutung dieser Wahrheitsauffassung in der Geschichte der Urteilslehre wird an der zwei Orte festgestellt. Deren Eines ist, daß sie in sich den Gesichtspunkt enthält, durch den die Behauptung in späteren Jahren unnötig wird, daß das Urteil nichts anderes als eine Haltung zur Verbindung der Subjekts- mit der Prädikatsvorstellung einzunehmen besagt. Es ist bekannt, daß der Standord, daß das Urteil nicht bloß das Verbinden vom Subjekt und Prädikat ist, sondern das Beurteilen von Wahrheit oder Falschheit dieses Verbindens in sich enthält, zur Auffassung führt, daß das Urteil das den Wert des transzendentalen Sollens Bejahen oder Verneinen heißt.<sup>26)</sup> Aber indem diese Auffassung wie sonst das Urteil als den subjektiven Akt betrachtet und der Bestehenscharakter des Sollens als des Gegenstandes des Urteils an der

ursprünglichen Dimension unbestimmt bleibt, geht sie unvermeidlich bankrott. Dagegen versucht Hegel das objektive, allgemeingültige Kriterium des Urteils aufzustellen, indem er den Inhalt des Urteils als den Begriff, d.h. „das Allgemeine mit seiner vollständigen Bestimmtheit“ (Enzy. §178 W8.330) bestimmt. Hier befindet sich die auf dem Gesichtspunkt : „die Wahrheit (ist) das Objektive“ (Enzy. §22 W8.79) Einsicht in die Grezen des neuzeitlichen Subjektivismus.

Die zweite Bedeutung der Wahrheitsauffassung Hegels liegt darin, daß, indem sie zwischen die Wahrheit und die Richtigkeit einen Unterschied macht, sie den Gesichtspunkt aufstellt, aus welchem die von Lask äußerte Ansicht von Richtigkeit — Falschheit als Urteilssinn über dem Objekt der Urteilsentscheidung des Zusammenhang von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit überflüssig wird. Wenn, von der Urteilslehre Lasks kurz gesagt, eine rote Rose befindet sich, so hat der Satz : »die Rose ist rot« oder »die Rose ist schwarz« den gegensätzliche Wert „Wahrheit“ oder „Wahrheitswidrigkeit“. Hierauf werden die Aussagen von Wahrheit und Wahrheitswidrigkeit „die primäre Objekte der Urteilsentscheidung“, ferner die Urteilsentscheidung, welche die Wahrheit als solche oder die Wahrheitswidrigkeit als solche nimmt, „Zutreffenheit“ und die Urteilsentscheidung, welche die Wahrheit als Wahrheitswidrigkeit oder die Wahrheitswidrigkeit als Wahrheit nimmt, „Irrigkeit“ oder „Irrtum“ genannt. Die dieser Urteilsentscheidungen entsprechenden Sinne heißen die Richtigkeit und Falschheit.<sup>27)</sup> Von Hegels Standpunkt ist die von Lask bestimmte Wahrheit nichts weiter denn die Richtigkeit als die formelle Übereinstimmung des Gegenstandes mit unserer Vorstellung, und wird eigentlich vernichtet, daß dieses qualitative Urteil als die primäre Objekte der Urteilsentscheidung aufgestellt wird. Davon abgesehen, ist der von Lask struktuierte Urteilsakt nichts weiter als eine unsinnige Künstelei, weil die Richtigkeit oder Falschheit, die er setzt, wie immer die Wertbestimmung für das Urteilen innerhalb Subjekt ist, und die in Frage stehende Beziehung der primären Objekte der Urteilsentscheidung mit dem Gegenstand als durch das Eingreifen der Subjektivität zu zerstückelend vorausgesetzt ist.<sup>28)</sup>

Die vierte anzuführende Bedeutung von Hegels Urteilsauffassung besteht darin, daß sie der Sprache zugrunde liegt. Nach Apel hat die Sprachphilosophie der Neuzeit zwei Züge : (1) die Idee der vorsprachlichen Erkenntnis-Evidenz oder Gewißheit (certitudo) und (2) die Idee des »methodischen Solipsismus« bzw. des methodischen Individualismus.<sup>29)</sup> Indem diese Sprachauffassung auf Urteilslehre angewandt wird, entsteht die traditionelle Urteilsauffassung, daß das Urteil vorsprachlich und das urteilende Subjekt vor dem sprachlichen Verkehr ausgebildet ist. Es ist eben diese Urteilsauffassung, die Hegel zu überwinden versuchte. Daß er erstens nicht denkt, daß das Urteil ohne die Sprache zustande kommen kann, kann sich ersehen daraus lassen, daß er erklärt : „Die Denkformen sind zunächst in der Sprache des Menschen herausgesetzt und niedergelegt, es kann in unsern Tage nicht oft genug daran erinnert werden, daß das, wodurch sich der Mensch vom Tiere unterscheidet, das Denken ist. In Alles, was ihm zu einem Innerlichen, zur Vorstellung überhaupt, wird, was er zu dem seinigen macht, hat sich die Sprache eingedrängt, und was er zur Sprache macht und in ihr äußert, enthält eingehüllter, vermischter, oder herausgearbeitet, eine Kategorie ; sosehr natürlich ist ihm das Logische, oder vielmehr dasselbige ist seine eigentümliche Natur selbst“ (GW21,10). Zweitens ist es ganz klar, daß Hegel das urteilende Subjekt als ausgebildet in dem intersubjektiven sprachlichen Verkehr

begreift, indem er sagt : „Was ich nur meine, ist mein, gehört mir als diesem besonderen Individuum an ; wenn aber die Sprache nur Allgemeines ausdrückt, so kann ich nicht sagen, was ich nur meine. Und das Unsagbare, Gefühl, Empfindung, ist nicht das Vortrefflichste, Wahrste, sondern das Unbedeutendste, Unwahrste“ (Enzy. §20 W8.74). In dem Sinn, daß Hegel, die Funktion der Sprache ins Gesicht sehend, seine Urteilslehre konstruiert, schritt Hegels Urteilsauffassung die neuzeitliche über.

#### Anmerkungen

- 1) Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Herausgegeben von R.Schmidt, Hamburg 1956, S.14 [B.VIII].
- 2) Unter den im folgenden aufgeführten Siglen werden die Schriften von Hegel im Text zitiert :  
 GW = Georg Wilhelm Friedrich Hegel Gesammelte Werke, in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Hamburg 1964 ff.  
 W = Georg Wilhelm Friedrich Hegel Werke in zwanzig Bänden, Hrsg. von E.Moldenhauer und K.M.Michel, Frankfurt am Main 1970  
 SW = Georg Wilhelm Friedrich Hegel Sämtliche Werke, Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden, Hrsg. von H. Glockner, Stuttgart 1927
- 3) Bertrand Russell, Our Knowledge of the External World as a Field for Scientific Method in Philosophy, London 1914, ²1969, p. 47.
- 4) Ibid., p.48.
- 5) Vgl. Kant, op. cit., S.110 [A.70, B.90].
- 6) Vgl. Aloys Schmid, Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Logik, Regensburg 1858, Hildesheim 1976, S. 197, Lothar Eley, Hegels Wissenschaft der Logik, München 1976, S.169.
- 7) Russell, op. cit., p. 56.
- 8) Ibid., p. 47.
- 9) Ibid., p. 54.
- 10) Vgl. F.H.Bradley, Appearance and Reality. A Metaphysical Essay. Oxford 1893. Über die Streitpunkte der Kontroverse zwischen Bradley und Russell, siehe : Rolf-Peter Horstmann, Ontologie und Relationen. Hegel, Bradley, Russell und die Kontroverse über interne und externe Beziehungen, Königstein/Ts. 1984.
- 11) B.Russell, My Philosophical Development, London 1959, p. 63.
- 12) Bradley, op. cit., p. 142.
- 13) Vgl. Russell, Our Knowledge of the External World, pp. 56-60.
- 14) Ibid., p. 59.
- 15) Aristotetels, Categoriae 7, 6a36. Übersetzung von Eugen Rolfes.
- 16) Vgl. Christian Iber, Metaphysik absoluter Relationalität : eine Studie zu den beiden ersten Kapiteln von Hegels Wesenslogik, Berlin-New York 1990.
- 17) Vgl. Werner Flach, Urteil, in : Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Hrsg. von H.Kring, H.M.Baumgartner und C.Wild, München 1974, S.1556 ff.
- 18) Vgl. Hans Wagner, Philosophie und Reflexion, München 1959, ²1980. S. 93.
- 19) Bruno Baron von Freytag, Logik — Ihr System und ihr Verhältnis zur Logistik, Stuttgart 1955, S.61.
- 20) Vgl. Wagner, op. cit., S. 93.
- 21) Ibid., S. 94.
- 22) Vgl. Ernst Tugendhat/Ursula Wolf, Logisch-semantische Propädeutik, Stuttgart 1986, S. 66ff.
- 23) Vgl. Christian Sigwart, Logik, Bd. 1, Tübingen 4. Aufl., 1921, S. 104.

- 24) Vgl. Wilhelm Wundt, Logik, Bd. 1, Stuttgart 4.Aufl., 1919, S. 146 ff.
- 25) Vgl. Hans Lenk, Kritik der logischen Konstanten — Philosophische Begründungen der Urteilsformen vom Idealismus bis zur Gegenwart —, Berlin 1968, S. 355.
- 26) Vgl. Heinrich Rickert, Zwei Wege der Erkenntnistheorie. Transscendentalpsychologie und Transscendentallogik, in : Kant - Studien, Bd. 42, Hrsg. von H.Vaihinger und B.Bauch, Berlin 1909, S. 184.
- 27) Vgl. Emil Lask, Die Lehre vom Urteil (1912), in : Emil Lask Gesammelte Schriften, II. Band, Hrsg. von E. Herrigel, Tübingen 1923, S. 296 ff.
- 28) Vgl. *ibid.*, S. 362, 414ff.
- 29) Vgl. Karl-Otto Apel, Sprache, in : Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1974, S. 1390.